



STATUTEN

des Elternvereins am Privatgymnasium der Herz-Jesu-Missionare Salzburg-Liefering

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen und diversen Personenbezeichnung verzichtet. Geschlechtsneutrale Formulierungen werden angestrebt, sie sind aber nicht immer möglich. Die Verwendung der männlichen Form bedeutet keine Herabsetzung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern schließt alle Formen mit ein.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich:

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein am Privatgymnasium der Herz-Jesu- Missionare in Salzburg-Liefering" und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG).
- (2) Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg, Schönleitenstraße 1
- (3) Zuständig für die Festlegung einer allfälligen Geschäftsordnung ist der Vorstand (§ 10).
- (4) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.

§ 2 Zweck:

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist unpolitisch und hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Privatgymnasiums zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit der Mitglieder (gem. § 4), der Schulleitung des Missionshauses und des Lehrerkollegiums zu unterstützen. Durch die Bereitstellung von ideellen (gem. § 2 Abs 2) und materiellen Mitteln (gem. §2 Abs 3) sind „Schulbildung und Erziehung“ der Schüler am Privatgymnasium der Herz-Jesu-Missionare im Sinne eines begünstigten Zwecks zu fördern.
- (2) Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch den Einsatz „ideeller Mittel“:
 - die Wahrnehmung aller Mitspracherechte der Mitglieder (gem. §§ 4 und 5) und des Elternvereins gemäß Schulunterrichtsgesetz (SchUG);
 - in steter Fühlungnahme und gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrerkollegium und den Erziehern des Privatgymnasiums den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise, insbesondere in sozialer, geistiger und körperlicher Hinsicht zu fördern;
 - das Verständnis der Mitglieder für die vom Privatgymnasium durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit in jeder Weise zu vertiefen;
 - Hilfestellung im Falle einer benötigten Fürsorgetätigkeit zugunsten unterstützungswürdiger Schüler am Privatgymnasium bereitzustellen;
 - Beratung und finanzielle Unterstützung bei Vorhaben des Privatgymnasiums oder bei Anschaffung von Einrichtungsgegenständen oder Lehrbehelfen für das Privatgymnasium mitzuwirken;
 - Sonderprojekte inner- und außerhalb des Kontextes der Schulgemeinschaft des Privatgymnasiums sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber jedenfalls einem Grundsatzbeschluss im Rahmen des erweiterten Vorstandes (§ 9).

Diese Aufgaben sollen insbesondere durch Abhaltung von Sitzungen, Vorträgen und Veranstaltungen in jeder



gewünschten Art und Weise erreicht werden, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

- (3) Erforderliche materielle Werte zur Erfüllung des Vereinszwecks sind vom Verein in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen, wobei unabdingbar eine politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Vereins von Einbringern materieller Werte durch den Vorstand sicherzustellen ist. Einnahmen jeder Art, jedoch insbesondere Spenden, Subventionen, oder freiwillige Zuwendungen im Sinne des § 3 sind ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks zuzuführen und dürfen niemals einer Gegenleistung wider dem Vereinszweck bedürfen.

§ 3 Aufbringung der Mittel:

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht:
- durch Mitgliedsbeiträge;
 - durch Spenden;
 - durch Subventionen;
 - durch Erträge aus dem Vereinsvermögen;
 - durch Einnahmen aus den Vereinszwecken dienenden Veranstaltungen und Publikationen;
 - durch freiwillige Zuwendungen jeglicher Art.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes festzusetzen ist, ist ein Jahresbeitrag, der jeweils nach Vorschreibung durch den Vorstand zur Zahlung fällig ist. Der Beitrag ist pro Familie nur einmal zu bezahlen.

§ 4 Mitglieder:

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
- ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Eltern (Vater, Mutter, Vormund, Erziehungsberechtigte) jener Kinder, welche Schüler am Privatgymnasium der Herz-Jesu-Missionare sind. Die Aufnahme in den Elternverein erfolgt automatisch mit dem Eintritt eines Schülers in das Privatgymnasium der Herz-Jesu-Missionare und wird begründet durch die ausdrückliche Zustimmung zur Mitgliedschaft im Rahmen der Anmeldung bzw. des Ausbildungsvertrags mit dem Privatgymnasium der Herz-Jesu-Missionare. Der Vorstand nimmt diese Willenserklärung jedenfalls zur Kenntnis..
- (3) Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Vereinszweck durch einmalige oder nicht regelmäßige Beiträge fördern, wobei dieser Beitrag höher als der jährlich festgelegte Mitgliedsbeitrag ist.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche physischen Personen, die, ohne den Erfordernissen des Absatzes 2 zu entsprechen, sich für die Zwecke des Vereins interessieren. Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann insbesondere durch eine entsprechende Betätigung im Verein erworben werden, außerordentliche Mitglieder sind ebenso zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Jahreshauptversammlung dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen bzw. den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (6) Physische bzw. juristische Personen, die außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder werden wollen, können über eigenen Antrag oder über Empfehlung des erweiterten Vorstandes durch den Vorstand aufgenommen



werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (7) Der Schulleiter sowie der Leiter des Internates sowie des Weiteren der Provinzial des Ordens der Herz-Jesu-Missionare in Salzburg- Lieferung für den Schulerhalter nehmen keine Rolle eines Mitglieds ein. Sie sind allerdings ständige Gäste ohne Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung (§ 8) und im Erweiterten Vorstands (§ 9).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sie haben weiters die ihnen mit diesen Statuten eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten, insbesondere haben sie den Vereinszweck nach Kräften zu fördern.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die fördernden Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, neben der Förderung des Vereinszweckes die von den Vereinsorganen im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse einzuhalten. Ferner sind alle Mitglieder – ausgenommen die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder – zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend § 3 Abs 2 verpflichtet. Fördernde Mitglieder sind zur Leistung eines Förderbetrages im Sinne des § 3 Abs 3 verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod oder durch Erlöschung der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes:
- für ordentliche Mitglieder im Normalfall durch das Ausscheiden des Schülers aus dem Privatgymnasium;
 - für fördernde Mitglieder durch Nichtbezahlung eines Förderbeitrages
 - für alle übrigen Mitglieder durch freiwilligen Austritt zum jeweiligen Ende eines Schuljahres, sowie
 - durch Beschluss des Vorstandes wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Beiträge (Mitgliedsbeiträge, fördernde Beiträge, oder sonstige Leistungen materieller oder ideeller Art in jedweder Form).

§ 7 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Jahreshauptversammlung (§ 8)
- 2) der erweiterte Vorstand (§ 9)
- 3) der Vorstand (§ 10)
- 4) die Rechnungsprüfer (§ 11)
- 5) das Schiedsgericht (§ 12)



§ 8 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und wird vom Vorsitzenden des Vereins (Obmann gem. § 10) mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Drittel des Kalenderjahres, einberufen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung muss sämtlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Hauptversammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zugehen. Eine Veröffentlichung auf elektronischem Wege, Anschlag an der Mitteilungstafel der Schule bzw. die persönliche Verteilung eines Einladungsschreibens ersetzt die postalische Einladung.
Allfällige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor dem Jahreshauptversammlungstermin schriftlich beim Vereinsobmann eingebracht werden. Gültige Beschlüsse können nur über Punkte gefasst werden, die auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt worden sind.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Obmann, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Jahreshauptversammlung ist – wenn ordnungsgemäß eingeladen – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gültige Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können vom Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Jahreshauptversammlung ist dabei möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Bei der beabsichtigten Auflösung des Vereines ist auch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (7) Den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern kommt bei allen Abstimmungen je eine Stimme zu. Fördernde Mitglieder üben, sofern sie juristische Personen sind, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Stimmberechtigte physische Mitglieder können ihr Stimmrecht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Mitglieder des Vereins sein müssen, ausüben.



- (8) Der Jahreshauptversammlung obliegen:
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
 - die Entgegennahme des Kassaberichtes sowie
 - die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung;
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres;
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder;
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige laufende Schuljahr
 - die Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.

§ 9 Der erweiterte Vorstand:

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus so vielen Mitgliedern, als Klassen an der Schule eingerichtet sind. Mitglieder des jeweiligen erweiterten Vorstandes sind der Klassenelternvertreter sowie dessen Stellvertreter.

Mit der Wahl zum Klassenelternvertreter bzw. dessen Stellvertreter erfolgt automatisch die Aufnahme in den erweiterten Vorstand. Eine Beendigung der Tätigkeit im erweiterten Vorstand erfolgt aus der Beendigung/Zurücklegung der Tätigkeit als Klassenelternvertreter bzw. dessen Stellvertreter.

Dem erweiterten Vorstand gehören auch der Direktor der Schule sowie der Pater Superior als Vertreter des Schulerhalters sowie der Leiter des Internats an.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so gilt der stattdessen gewählte Klassenelternvertreter bzw. dessen Stellvertreter als automatisch in den erweiterten Vorstand kooptiert.

Der erweiterte Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Obmann mindestens 8 Tagen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes muss innerhalb von 8 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern des erweiterten Vorstandes verlangt wird.

Der erweiterte Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig, ein Mindestquorum an Anwesenheit ist nicht erforderlich. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Dem erweiterten Vorstand gehören auch sämtliche Mitglieder des Vorstandes (§ 10) ausdrücklich an.



Für gültige Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist, insofern in den Statuten nichts anderes geregelt ist, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Jeder Klasse am Privatgymnasium der Herz-Jesu-Missionare kommt eine Stimme zu, im Falle widerstreitender Stimmrechtsausübung durch Klassenelternvertreter bzw. -Stellvertreter gilt die Stimme des Klassenelternvertreters.

Dem erweiterten Vorstand obliegt es, über folgende Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen:

- die Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten des Vereins;
- die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die dem erweiterten Vorstand vom Vorstand vorgelegt werden sowie
- die Beschlussfassung über Namhaftmachung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal zehn Mitgliedern. Der Vorstand wird hinsichtlich seines Obmannes, eines Obmannstellvertreters, eines Schriftführers und eines Kassiers von der Jahreshauptversammlung gewählt, der Obmann hat sodann das Recht, bis zu 6 weitere Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand bzw. aus dem Kreis der Mitglieder in den Vorstand zu berufen.
- (2) Den Wahlvorschlag für die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes erstellt dieser an die Jahreshauptversammlung. Die Funktionsperiode des Vorstandes erstreckt sich ab einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zur darauffolgenden Jahreshauptversammlung, sie dauert aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen vollständigen Vorstandes. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins, nicht jedoch zwingend Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins für die Restperiode in den Vorstand kooptieren. Außerordentliche Mitglieder sind vom Vorstand nicht ausgeschlossen. Eine Kooptierung des Obmanns ist nicht möglich, dieser ist jedenfalls neu zu wählen.
- (4) Scheidet der Obmann während laufender Periode aus, so übernimmt der Obmannstellvertreter dessen Geschäfte bis zur Neuwahl.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorstand kann des weiteren Experten zur Beratung zuziehen. Für gültige Beschlüsse des Vorstandes bedarf es keines Anwesenheitsquorums, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet definitiv. Der Obmann hat das Dirimierungsrecht.



§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins:

- (1) Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Jahreshauptversammlung, dem erweiterten Vorstand oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins, er wird bei Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten.
- (2) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder Obmannstellvertreters und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten der Unterschrift des Obmanns oder Obmannstellvertreters und des Kassiers.
- (3) Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls sowie die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
- (4) Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung, des erweiterten Vorstandes sowie des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- (5) Über die widmungsgemäße Verwendung von Geldern des Elternvereins bis zu einem Betrag von € 2.000,-- kann der Obmann ohne Zustimmung des erweiterten Vorstandes in der Zeit zwischen zwei Sitzungen des erweiterten Vorstandes verfügen. Über die widmungsgemäße Verwendung von Geldern des Elternvereins bis zu einem Betrag von € 3.000,-- kann der Vorstand ohne Zustimmung des erweiterten Vorstandes in der Zeit zwischen zwei Sitzungen des erweiterten Vorstandes bestimmen. Das Einvernehmen mit dem Kassier ist jedenfalls herzustellen. Der Obmann hat bei der darauffolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes über die Verwendung der Gelder zu berichten.

§ 12 Die Rechnungsprüfer:

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer des laufenden Schuljahres.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt es, einmal jährlich – möglichst vor der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung – die finanzielle Gebarung des Vereins in der Hinsicht zu überprüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel im abgelaufenen Jahr statuten- und ordnungsgemäß erfolgt ist; sie haben der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung im Rahmen eines Berichtes bekanntzugeben. Dieser Bericht ist dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beizulegen.

§ 13 Das Schiedsgericht:

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch den Spruch eines Schiedsgerichtes ausgetragen. Jede der beiden Parteien wählt innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
Kommt eine der beiden Parteien dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird dieser Schiedsrichter vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die beiden Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Falls sich diese über die Person des Vorsitzenden nicht einigen können, wird dieser ebenso vom Vorstand bestimmt. Sowohl die Schiedsrichter als auch der Vorsitzende sollen möglichst nicht dem Vorstand angehören.



- (3) Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Schiedsspruch ist endgültig und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wurde und in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ist die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- (3) Die letzte außerordentliche Jahreshauptversammlung hat gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins zu beschließen, wobei gemäß § 39 Z5 BAO das verbleibende Vereinsvermögen dem Provinzialrat der Herz-Jesu-Missionare in Salzburg-Liefering übertragen, welcher nachvollziehbar sicherzustellen hat, dass diese Mittel ausschließlich der Verwendung gemäß dem begünstigten Zweck lt. §2 („Schulbildung und Erziehung“) entsprechend § 4a Abs 4 Z3 lit c EStG zugeführt werden.

§ 15 Wegfall des Begünstigten Zweckes:

Im Falle eines Wegfalls des Begünstigten Zweckes auch ohne Auflösung des Vereines entsprechend vorangegangenen § 14 ist vom Vorstand sicherzustellen, dass das zum Zeitpunkt vorhandene Vermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke iSd §4a Abs 4 Z 3 lit c EStG verwendet wird.

Salzburg , am 07.07.2026;

Abänderung per Beschluss der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 23. April 2026